

Abschrift



# Amtsgericht Tiergarten

## Beschluss

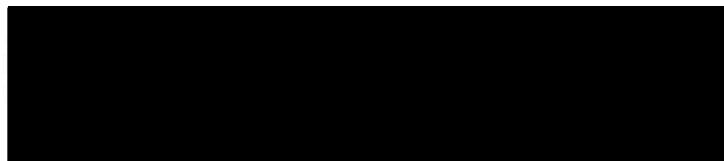
aus dem Protokoll vom 06.02.2024

Geschäftsnummer: (335 Ds) 237 Js 167/24 (3/24)

Datum: 06.02.2024 dk

In der Strafsache

g e g e n



Verteidigerin

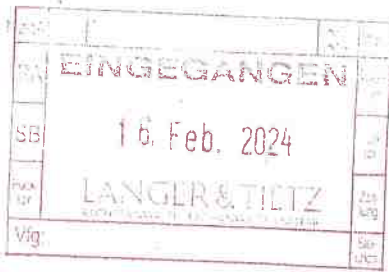
Rechtsanwältin Nina Óner, Langer & Tietz Rechtsanwälte, Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin,

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

**b.u.v.**

Die Bewährungszeit beträgt 1 (ein) Jahr.

Niedermaier  
Richter



Abschrift

Rechtskräftig  
seit dem 14.02.2024  
Berlin, den 14.02.2024  
Koch  
Justizbeschäftigte



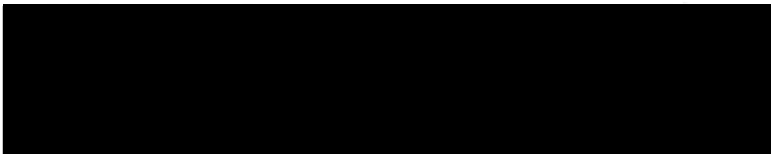
# Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (335 Ds) 237 Js 167/24 (3/24)

In der Strafsache

g e g e n



wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 06.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Niedermaier	als Strafrichter
Staatsanwalt Rösch	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwältin Nina Óner	als Verteidigerin
Justizbeschäftigte Schreiber	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Nötigung schuldig.

**Er wird verwarnt.**

Die Verurteilung zu einer

**Geldstrafe von 30 (dreißig) Tagessätzen zu je 40,00 (vierzig) Euro**

bleibt vorbehalten.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 240 Abs. 1 und 2 StGB; 25 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 StGB

## G r ü n d e:

I.

Vorbestraft ist der Angeklagte nicht.

II.

Der politisch und gesellschaftlich interessierte Angeklagte engagierte sich seit Mai 2023 bei der Gruppierung „Letzte Generation“. Zunächst spendete er Geld, dann nahm er an Demonstrationen und an einem Protesttraining teil. Er empfand die Mitwirkung bei der „Letzten Generation“ als einzige Möglichkeit, sich wirksam für Klimaschutz zu betätigen.

Am 18.09.2023 gegen 07:30 Uhr beteiligte sich der Angeklagte an einer Aktion der „Letzten Generation“, indem er sich mit 3 weiteren männlichen Personen aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans links außen auf der äußeren von 2 Fahrbahnen der Köpenicker Landstraße im Kreuzungsbereich Köpenicker Landstraße/Eichbuschallee in 12437 Berlin, nordöstliche Fahrtrichtung, setzte, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihm beabsichtigt, kam es zwischen 07:30 Uhr und 09:00 Uhr zu Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge auf einer Länge von mindestens 750m bis zur Köpenicker Landstraße/Baumschulenstraße auf beiden Fahrstreifen. Ausweichmöglichkeiten für die im Stau befindlichen Fahrzeugführer gab es keine.

Als die Polizeibeamten – darunter die Zeugen D. [REDACTED] und Fi [REDACTED] – eintrafen, klebte der Angeklagte Teile seiner rechten Hand (Innenfläche und einige Finger) mit einem handelsüblichen Sekundenkleber fest. Den mehrfachen Aufforderungen der Polizisten, die Fahrbahn zu verlassen, kamen der Angeklagte und seine Mitstreiter nicht nach. Erst nachdem der Zeuge Fi [REDACTED] mittels Öls die festgeklebte Hand des Angeklagten gelöst hatte, was etwa 3 Minuten in der Zeit von 8:25 Uhr bis 8:28 Uhr in Anspruch nahm, entfernte sich dieser von der Straße. Er verhielt sich dabei zugänglich und kooperativ.

An weiteren Klebeaktionen nahm der Angeklagte nicht mehr teil. Er fühlte sich nach der Tat schlecht und litt und Sprachstörungen und einer depressiven Episode.

III.

Die Feststellungen basieren auf der glaubhaften Einlassung des Angeklagten zu seiner Person und zum objektiven Tatgeschehen, der Bekundung der beiden Polizeizeugen und der beiden (unter anderen) beiden im Stau eingeschlossenen Autofahrern, den Zeugen G [REDACTED] und K [REDACTED] sowie der Inaugenscheinnahme des Videos von dem die hiesige Tat betreffenden Polizeieinsatz.

Der Angeklagte hat glaubhaft und in lückenloser Übereinstimmung mit den weiteren Beweismitteln mitgeteilt, sich mit den Mitstreitern vorab zur Durchführung der Straßenblockade getroffen, die Straße auf der Fahrbahn links außen zuerst stehend, dann sitzend blockiert und schließlich seine rechte Handfläche bzw. einzelne Finger mit Sekundenkleber festgeklebt zu haben, als er die eintreffende Polizei gehört habe. Den polizeilichen Weisungen zum Verlassen der Straße sei er nicht gefolgt; der Ablösevorgang durch einen Polizeibeamten sei dann schnell, komplikationslos und friedlich verlaufen, bevor er die Fahrbahn verlassen habe.

IV.

Der Angeklagte hat sich wegen gemeinschaftlicher Nötigung in mittelbarer Täterschaft (§§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB), nicht jedoch wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

1. Für die Verwirklichung des § 113 Abs. 1 StGB fehlte es am Tatbestandsmerkmal Widerstandleisten mit Gewalt. Widerstand meint dabei jede aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11.06.2020 – 5 StR 157/20).

Der Angeklagte klebte sich mit Sekundenkleber fest; der Ablösevorgang mittels handelsüblichen Öls dauerte nur rund 3 Minuten. Eine Kraftanstrengung im engeren Sinne musste der Zeuge F■■■■■, der die festgeklebte Hand des Angeklagten von der Straße löste, nicht aufwenden. Im Übrigen verhielt sich der Angeklagte kooperativ, entfernte sich auf Anweisung der Zeugen nach dem Lösevorgang von der Straße und bedankte sich bei der Polizei vor Ort.

Damit fehlte es an einem – für § 113 Abs. 1 StGB notwendigen – nicht unerheblichen Krafteinsatz durch den Amtsträger. Die Kraftentfaltung durch den Angeklagten im Zuge des Festklebens wirkte im Zeitpunkt der Amtshandlung gegen den Beamten nicht mehr dergestalt, dass dieser seine Amtshandlung nicht ausführen konnte, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (Erb, NStZ 2023, 577, 580; Homann, JA 2023, 554, 555; Preuß NZV 2023, 60, 65 f.; LG Berlin, Beschluss vom 20.04.2023 – 503 Qs 2/23; unklar KG Beschluss vom 16.08.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23, wonach die Verwendung eines Lösungsmittels dem Merkmal der Gewalt nicht *grundsätzlich* entgegen stehe und ihm in Bezug auf den Vollstreckungsbeamten nicht *ohne Weiteres* die körperliche Spürbarkeit nehme; jedenfalls im Gesamtgepräge konnte dem sich (gegenüber den Polizeibeamten) friedfertig verhaltenden Angeklagten aber auch danach keine gegen die Amtsträger gerichtete Gewalthandlung vorgeworfen werden).

2. a) Der Angeklagte hat sich jedoch nach §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Er hat – gemeinschaftlich im Zusammenwirken mit den anderen 3 Beteiligten – zahlreiche Autofahrende im Tatzeitpunkt mit Gewalt mittelbar durch die psychisch an der Weiterfahrt gehinderten beiden ersten Fahrzeugführenden (vgl. BGH, Urteil vom 20.07.1995 – 1 StR 126/95) zu einer Duldung – der Blockade – bzw. einem Unterdessen – der Weiterfahrt – vorsätzlich genötigt.

b) Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB lag nicht vor. Zwar mag eine Notstandslage mit Blick auf die drängende Klimasituation der Erde bei anhaltend (zu) hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen bestanden haben und immer noch bestehen. Die Art des gewählten Protestes in Form von unangekündigten Straßenblockaden mittels des Einsatzes von festgeklebten Gliedmaßen zulasten unbeteiligter Dritter ist aber weder zur Beseitigung dieser Gefahr geeignet noch erforderlich (§ 34 S. 1 StGB) noch angemessen (§ 34 S. 2 StGB; vgl. überzeugend Erb, NStZ 2023, 577, 581 f.).

c) Auch war die Tat verwerflich und damit rechtswidrig gem. § 240 Abs. 2 StGB. Hierbei bedurfte es einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Tatumstände (KG, Beschluss vom 16.08.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23). Gegen die Verwerflichkeit sprach bei Abwägung der Zweck-Mittel-Relation zwar das hehre Ziel des Angeklagten, auf die akute Klimaproblematik (nicht zuletzt für seine eigenen Kinder und Enkelkinder) aufmerksam zu machen.

Für die Verwerflichkeit war indes maßgeblich, dass der konkrete Einsatz nicht vorab zeitlich und örtlich angekündigt war (der allgemeine Hinweis, dass die „Letzte Generation“ Aktionen am Tattag in Berlin plante, war nicht annähernd konkret genug), auf 2 Fahrstreifen eine große Zahl an Autofahrenden über mindestens 750m betroffen waren, die Aktion geschlagene 90 Minuten und damit jenseits einer bagatelartigen Zwangspause andauerte und für die genötigten Fahrzeugführer keinerlei Ausweichmöglichkeit bestand.

Hierbei war auch zu sehen, dass der Angeklagte sich den betroffenen Autofahrern bewusst als Mittel zum Zweck der medialen Aufmerksamkeit bediente, indem er durch ein heimliches Vorgehen möglichst viele Verkehrsteilnehmer quasi „in die Falle fahren“ lassen wollte, um eine Maximierung der Beeinträchtigungen zu erreichen – auch wenn sich dieser Effekt wohl schnell abnutzte und gesamtgesellschaftlich in starke Antipathie gegenüber der „Letzten Generation“ und (leider) auch dem Anliegen des Klimaschutzes umgeschlagen ist. Dies ist der entscheidenden Unterschied zu den sog. „Bauernprotesten“, die ihre Aktionen vorab anmelden und – anders als die „Letzte Generation“, die im Jahr 2024 auf Klebeeinsätze fortan verzichten wird (vgl. den Internetauftritt der Gruppierung unter <https://letztegeneration.org/wandel-2024>) – von der Bevölkerung positive Resonanz erfahren.

Diese „planmäßig geschaffene Instrumentalisierung Unbeteiligter als Figuren zur Inszenierung möglichst chaotischer Zustände“ (Erb, NSTz 2023, 577, 579) ist ein wesentlicher Aspekt für die Einordnung der Tat als verwerflich. Dass der Verkehrssektor selbst erhebliches CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial hat, der motorisierte Individualverkehr – auch nach persönlicher Ansicht des Gerichts – in der Großstadt stark reglementiert werden sollte und insofern ein gewisser Sachzusammenhang des Anliegens und der gewählten Art des Protestes nicht von der Hand zu weisen ist, gab dem Angeklagten dennoch nicht das Recht, über den Tagesverlauf einer großen Anzahl von Menschen zu bestimmen, die sich am Morgen auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Arzt oder zu sonstigen Zielpunkten befanden – der vorgenommene Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Menschen über rund 1,5 Stunden war alles andere als trivial und vom Angeklagten schlicht anmaßend.

#### V.

Das Gericht hat den Strafraum des § 240 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis 5 Jahre und Geldstrafe – angewendet.

Gegen den Angeklagten sprach die Dauer der Beeinträchtigung und die Länge des verursachten Staus – respektive die Vielzahl an tangierten Menschen. Für den Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er das Tatgeschehen in objektiver Hinsicht einräumte, nicht vorbestraft ist und sich in einer moralischen Zwangslage befand, nur mit der gewählten Art des Protestes sich Gehör zu verschaffen und sich zum Handeln zugunsten künftiger Generationen gezwungen sah. Insofern erschien eine moderate Geldstrafe von 30 Tagessätzen angemessen, aber auch ausreichend. Die Tagessatzhöhe war mit 40 € zu schätzen; angesichts der ausgiebigen biographischen Einlassung des Angeklagten vermag das Gericht auszuschließen, dass ihm deutlich weniger als eine Durchschnittsrente zur Verfügung steht.

Überdies konnte es bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt verbleiben, § 59 Abs. 1 StGB.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Angeklagte künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird, da er selbst glaubhaft versicherte, er schaffe eine solche Aktion körperlich nicht mehr und ihm sei es danach sehr schlecht gegangen. Hinzu kommt, dass die „Letzte Generation“ das ad hoc-Festkleben aufgegeben hat (vgl. IV.3.c, § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB). Auch lagen nach der Gesamtwürdigung von Tat und insbesondere der Persönlichkeit des reflektiert und um die Zukunft besorgten Angeklagten besondere Umstände vor, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machten (§§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 2 StGB). Schließlich gebot die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe weder aus spezialpräventiven (der Angeklagte wird sich nicht mehr an strafbaren Aktionen beteiligen) noch aus generalpräventiven Gründen (Strategiewechsel der „Letzten Generation“; mit Nachahmern ist insofern nicht mehr zu rechnen, § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB).

#### VI.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 465 Abs. 1 StPO.

Niedermaier  
Richter